

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ist leicht. Nicht menschliche Kunstgesetze sind ausschlaggebend für unser Gebet bei der heiligen Messe, sondern daß es unser Vermittler der Gnadenschätze wird und uns so befähigt, treu unserem heiligen Glauben zu leben.

Geradezu verhängnisvoll aber wäre es, wollte sich der Seelsorger durch Erwägungen, wie wir sie eingangs mittheilten, bestimmen lassen, das gemeinsame Rosenkranzgebet aus der Kirche mehr und mehr zurückzudrängen oder die heranwachsende Jugend nicht mehr mit aller Liebe und Sorgfalt darin zu unterrichten. Wird es doch allzeit wahr bleiben, was Papst Leo XIII. gesagt hat, daß gerade das Rosenkranzgebet ein „vorzügliches Erkennungszeichen christlichen Glaubens“ und das „beste Schutzmittel zur Versöhnung göttlichen Erbarmens ist.“¹⁾

Fassen wir das Ergebnis kurz zusammen, so ist zu sagen: Es ist recht, daß Gerardus das Verständnis der Gläubigen für die heilige Messe und die kostbaren Schätze der Liturgie fördert und daß er sie anleitet, den liturgischen Gebeten mit Verständnis zu folgen.

Bernardus aber handelt auch recht, wenn er an bestimmten Tagen, besonders im Monat Oktober den Rosenkranz gemäß den Verordnungen Leos XIII. laut vorbeten läßt und so eine Andacht fördert, die seit ihrem Entstehen die Liebe des katholischen Volkes und die unbegrenzte Hochschätzung der Päpste gefunden hat.

Balkenburg (Holland).

Walter Straßer S. J.

IV. (Mengstlichkeiten wegen der Fragmente beim Austeilen der heiligen Kommunion.) Der Priester Caligula, ein etwas ängstlicher Herr, hat soeben in der Pfarrkirche und dann in der Klosterkirche die heilige Kommunion ausgeteilt. In der Pfarrkirche hatte man an der Kommunionbank ein Tuch, um ein Fallen der Hostie auf den Boden zu verhindern, in der Klosterkirche einen vergoldeten Metallteller, welchen der Ministrant trug und den Kommunikanten unter das Kinn hielt. Vorerst freute sich Caligula, daß so viel Männer und Frauen beim Tisch des Herrn erschienen waren, dann aber kamen ihm, während er in seinem Zimmer auf und ab ging, folgende Gedanken:

Wie halten die meisten doch das Kommuniontuch so ungeschickt! Anstatt damit eine kleine ebene Fläche zu bilden, spizen es nicht wenige durch die darunter gefalteten Hände zu einer Pyramide zu oder sie erfassen es nur am Rande ein wenig, so daß schließlich durch das Tuch das Fallen der Hostie eher erleichtert als verhindert werden würde.

Aber noch wichtiger ist folgendes. Schaut man nach dem Austeilen der heiligen Kommunion den Teller an, der benützt wurde, so findet man fast jedesmal darauf ganz kleine Partikelchen von den Hostien, weshalb ihn der Priester nachher immer purifizieren muß. Aber was geschieht mit diesen kleinen Fragmenten bei Anwendung eines Kommuniontuches? Auf dem weißen Tuche sieht man sie nicht, werden also auch nicht aufgenommen und fallen nachher, wenn das Tuch heruntergelassen oder weggenommen wird, jedenfalls auf den Boden und die Leute treten

¹⁾ „Augustissimae Virginis“ I. c. V. S. 62.

drauf. Das ist sicher eine Verunehrung des Allerheiligsten, die dazu noch jeden Tag in jeder Kirche vorkommt, wo mehrere Kommunionen unter Anwendung eines Kommuniontuches ausgeteilt werden.

Muß man das einfach als unvermeidlich hinnehmen, wie der Priester sicher auch manches Partikelchen auf dem Corporale lassen muß, oder gibt es ein Mittel zur Vermeidung dieser wenigstens materiellen Verunehrung des Allerheiligsten?

Das Beste wäre, sagt sich Caligula, jedenfalls die allgemeine Verwendung eines Tellers statt des Kommuniontuches. Aber dazu wird es wohl nie kommen und ist nicht auch das Tuch liturgischer, römischer als der Teller? oder ist's der Teller?

Gibt es sonst keinen Ausweg? Caligula glaubt schließlich einen gefunden zu haben.

Es ist sicher erlaubt, denkt er sich, vor der Wandlung die Intention zu machen, jene kleinwinzigen Partikelchen nicht zu konsekrieren, welche im Ciborium schon von den Hostien getrennt sind. Wenn sie also später beim Kommunionausteilen herunterfallen, so ist es keine Verunehrung.

Aber es können auch solche Partikelchen herunterfallen, die bei der Konsekration noch nicht von den Hostien getrennt waren und sich erst beim Austeilen der heiligen Kommunion trennen. Wäre darum nicht die Intention erlaubt, auch jene kleinen Teilchen nicht zu konsekrieren, die zwar jetzt noch mit den Hostien verbunden sind, aber nachher beim Herausnehmen aus dem Ciborium durch die Berührung mit den Fingern oder durch Reibung der Hostien aneinander von diesen sich ablösen? Kurz, darf man die Intention machen: alles, was beim Kommunionausteilen auf das Kommuniontuch fallen wird, will ich nicht konsekrieren? In diesem Falle wäre jede Verunehrung unmöglich gemacht. Caligula glaubt, die Frage bejahen zu können und macht den Vorsatz, in Zukunft entsprechend zu handeln. Einerseits sei die *materia consecrationis* noch genügend bestimmt bei dieser Intention und andererseits biete diese die einzige Möglichkeit, jede Verunehrung des Allerheiligsten zu vermeiden.

Aber die Freude des Caligula über die vermeintliche Lösung der Frage hielt nicht lange an. Schon am Abend hatte er Skrupel, ob seine Lösung richtig sei und er fand sich trotz alles Nachdenkens nicht mehr zurecht und beschloß zu tun, was zu tun war, nämlich um Rat zu fragen.

In den nächsten Tagen zufällig in die Hauptstadt kommend, legt er seine Intentionsfrage einem Professor vor. Dieser fängt an, gelehrt über *continuum* und *contiguum* zu sprechen und sagt, wenn die Partikelchen mit der Hostie ein *continuum* bilden, sei obige Intention nicht erlaubt, wohl aber, wenn nur ein *contiguum* vorhanden sei. Allein da nach der modernen Forschung das Bestehen eines *continuum* bei toten Substanzen überhaupt eine sehr unsichere Sache geworden sei, könne man seine Intention in jedem Falle für erlaubt ansehen.

Auf dem Heimwege traf Caligula in der Bahn einen Mitschüler, einen Religionslehrer am Gymnasium, der die vorgelegte Frage fol-

gendermaßen entschied: Du darfst niemals die Intention machen: die Hostie, welche beim Austeilen der Kommunion auf den Boden fallen könnte oder fallen wird (und von der Gott das voraussieht), soll von mir nicht konsekriert werden, denn fromme Kommunikanten, welche die Hostie fallen sehen, könnten dieselbe anbeten, also Idolatrie treiben. Dergleichen darfst du niemals die Intention haben, jene Partikelchen nicht zu konsekrieren, welche beim Kommunionausteilen herunterfallen werden, seien sie bei der Wandlung im Ciborium von den Hostien bereits getrennt oder nicht, die man auf dem Communionsuch oder dem Teller sehen könnte, denn in diesem Falle würde man diese Teilchen eben auch anbeten. Bei Partikelchen, die so klein sind, daß man sie nicht sieht, darfst du jene Intention haben. Und da man auf dem weißen Communionsuch in der Regel gar keine Partikelchen sieht, also auch keine Gefahr einer Idolatrie vorhanden ist, kannst du praktisch genommen jene Intention in jenen Kirchen immer machen, in welchen beim Kommunionausteilen ein Communionsuch benützt wird. Bei der Benützung eines Tuches ist diese Intention tatsächlich auch das einzige Mittel, eine Verunehrung des Allerheiligsten zu vermeiden.

Noch nicht ganz befriedigt, sprach Caligula noch beim Pfarrer seiner Bahnstation vor, einem alten ergrauten Praktiker, der ihm sagte: Deine Intention, nur das zu konsekrieren, was von den Hostien bei der Wandlung noch nicht getrennt ist, ist unerlaubt und überflüssig; noch unerlaubter und überflüssiger jene, nur das zu konsekrieren, was beim Kommunionausteilen noch nicht getrennt sein wird. Konsekriere, was dir im Ciborium auf den Altar gestellt wird; wenn ein winziges Teilchen auf das Communionsuch fällt, so ist das etwas Unvermeidliches, also keine Verunehrung. Damit Punktum!

Bulekt beschloß Caligula, die Frage noch der Vinzer Quartalschrift vorzulegen.

Das hat er auch getan. Und weil des Caligula Bedenken und Mangellichkeiten keine leeren Skrupeln sind, sondern manchen gewissenhaften Priester quälen, sei hier auf den Fall eingegangen. Wir wollen uns vier Fragen beantworten:

1. Ist die Besorgnis, daß beim Kommunionausteilen kleine Fragmente der heiligen Hostien verunehrt werden könnten, begründet?
2. Welche Vorsichten schreibt die Kirche diesbezüglich vor?
3. Was ist von den Maßnahmen zu halten, durch die Caligula der Verunehrung des Allerheiligsten vorbeugen will?
4. Haben die drei Gewährsmänner den Caligula gut beraten?

1.

Ist die Besorgnis, daß beim Kommunionausteilen kleine Fragmente der heiligen Hostien verunehrt werden könnten, begründet? — Gewiß, sie ist begründet. Was Caligula wahrgenommen hat, kann jeder Priester beobachten. Wer einmal bei Klausurschwestern Kommunion ausgeteilt und nachher die vergoldete

Platte befehen hat, welche am Kommuniongitter angebracht ist, wird fast immer Fragmente vorfinden: mehr oder weniger, je nachdem die Hostien mehr oder weniger weich und bröselig zubereitet sind; je nachdem beim Einfüllen in das Ciborium mehr oder weniger Sorgfalt angewendet wird, daß mit den ganzen Partikeln nicht auch Abfälle und Fragmente in das Ciborium kommen; je nachdem mit dem Ciborium behutsam umgegangen wird, daß es nicht unnötig erschüttelt und gerüttelt wird oder beim Herausnehmen der heiligen Hostien die Species gebrochen oder zerrieben werden; je nachdem die Priester, welche die heilige Kommunion austheilen, mehr oder weniger geschickt und sorgfältig manipulieren. Beim Kommunionaustheilen an die Gläubigen vor der Kommunionbank werden die kleinsten Teilchen, welche verstreut werden, nicht so sicher und leicht entdeckt und gesammelt. Es ist aber Dogma, daß Christus auch im kleinsten Teilchen der Brotsgestalt, wenigstens nach geschehener Trennung, wahrhaft und ganz gegenwärtig ist. Das Tridentinum lehrt S. 13 can. 3: Si quis negaverit, in venerabili sacramento Eucharistiae . . . sub singulis ejusque specie partibus separatione facta totum Christum contineri: A. S. (Denz. 885). Jeder Priester, welcher gläubig und ernst seines Amtes als Spender der heiligen Eucharistie waltet, wird sich dadurch zu gewissenhaftester Sorgfalt verpflichtet fühlen. Ihm gilt doppelt und dreifach die Mahnung, welche der heilige Cyrill von Jerusalem an die Gläubigen richtete: „Hast du deine Augen durch vorsichtige Berührung mit dem heiligen Leibe geheiligt, so gib beim Genießen acht, daß dir nichts davon zu Boden fällt. Denn was du zugrunde gehen lässest, sollst du so betrachten, als ginge dir eines deiner eigenen Glieder verloren. Hätte dir jemand Goldstücke geschenkt, würdest du sie nicht mit größter Obhut und Vorsicht aufbewahren, auf daß dir keines abhanden komme? Mit um wie viel größerer Wachsamkeit sollst du nicht dahintrachten, daß dir nicht einmal eine Krume von dem verloren gehe, was weit kostbarer ist als Gold und Geschmeide?“ (Catech. myst. V. n. 21 bei Pohle III⁷, S. 193.)

2.

Welche Vorrichtungen schreibt die Kirche diesbezüglich vor? Allgemein vorgeschrieben ist, daß vor den Kommunikanten ein reines, weißes Linnentuch ausgebreitet werden muß. So das römische Rituale (T. IV. C. 2: „et ante eos linteum mundo extenso“), so das römische Missale (Rit. serv. c. 10 n. 6: „Si qui sunt communicandi . . . interim minister ante eos extendit linteum seu velum album“).

De Herdt, S. Liturg. praxis I¹⁰ n. 273, bemerkt dazu, es soll ein festes, glattes Linnen sein, nicht etwa ein wolliges oder seidenes Tuch oder gar durchbrochene Stiche oder Häfelarbeit. Spitzen oder Sticerei sind statthast, sollen aber nur am Rande des Kommuniontuches angebracht sein und nicht etwa die glatte Linnenfläche durchbrechen oder uneben machen. Das Kommuniontuch soll nach dem Gebrauch nicht ausgeschüttelt oder so zurückgeschlagen werden, daß es an der Kommunionbank frei zum Boden herabhängt, damit nicht allfällige Fragmente

auf den Boden verstreut werden, sondern es ist nach dem Gebrauch sorgfältig zusammenzufalten und würdig aufzubewahren. Dann kann es seinerzeit wie die Altartücher, abgesondert von der eigentlichen Kelsch- wäsche, gereinigt werden. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, aber gewiß entsprechend, daß die erste oberflächliche Waschung des Kommunion- tuches von einem Priester oder Kleriker vorgenommen und die Ablutio in das Sacramentum geschüttet wird.

An Stelle des Linnen-tuches darf nach einem Dekret der S. R. C. 20 Mart. 1875 (A. S. S. Vol. VIII., pag. 425, das aber in die authentische Sammlung der S. R. C. nicht aufgenommen wurde) dort, wo die Sitte besteht, auch ein Tellerchen oder eine Platte aus Metall den Kommuni- kanten beim Kommunionausteilen vorgehalten werden. Eine solche Sitte besteht z. B. auf den Philippinen und in Hongkong (Vizier Quartal- schrift 1909, S. 909). Das Tellerchen wird entweder von den Kom- munikanten weitergegeben oder durch den Ministranten mitgetragen und nach dem Kommunionausteilen purifiziert.

Die Gefahr, kleinste Teilchen der heiligen Hostie zu verstreuen, wird übrigens sehr bedeutend herabgemindert, wenn die Priester befolgen, was De Herdt l. c. n. 272 im Sinne der Rubriken empfiehlt: Der Priester soll beim Austeilen der Kommunion sich nicht überhasten, sondern die Bewegungen ruhig und würdig machen; jede heilige Hostie, die er dem Ciborium entnimmt, durch eine leichte, geschickte Bewegung über dem Ciborium ein wenig schütteln, daß etwa anhaftende kleine Fragmente in das Ciborium zurückfallen; er soll, wenn er mit der heiligen Partikel das Kreuz über den Kommunikanten macht, nicht über den Rand des Ciboriums hinausfahren; er soll die heilige Hostie beim Darreichen an den Kommunikanten mit dem untergehaltenen Ciborium soweit als möglich begleiten; er soll die Spitze des Daumens und Zeigefingers, sobald er die heilige Hostie dem Kommunikanten gereicht hat, geschlossen halten und acht geben, daß die Finger nicht feucht und klebrig werden. Wenn durch einen unglücklichen Zufall eine heilige Hostie herausfällt, so ist in den Rubriken des Missale (de defectibus X. n. 15) vorgesehen, was zu tun ist.

Wenn an einem Altar ohne Kommunionbank, z. B. an einem Seiten- altar, während der heiligen Messe die Kommunion auszuteilen ist, ist es geziemend, daß die Kommunikanten anstatt des Kommuniontuches ein kleines Linnenstück, das nach Art der Palla gesteift sein kann, vorhalten und von Hand zu Hand geben (De Herdt, I^o, n. 273).

Bei Generalkommunionen, die durch einen kirchlichen Würdenträger gespendet werden, ist nach einem Dekret der S. R. C. 3 Sept. 1661, n. 1210, der Gebrauch beizubehalten, daß ein Priester oder Diakon, mit der Cotta bekleidet, die Patene dem Kommunikanten vorhält. Nach De Herdt (l. c. n. 272, n. 10) und anderen Autoren ist das auch bei gewöhnlicher Kommunionsspendung zulässig, wo es Sitte ist oder wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen wünschenswert erscheinen — etwa weil die Kom- munionsspendung wegen der Eigenheit des Kommunikanten schwierig

ist. Bei der Kommunionsspendung durch den Bischof ist der Ringfuß vorgeschrieben (Caerem. Ep. lib. 2, c. 29, n. 5) und schon deshalb erhöhte Vorsicht wohl begründet.

Wenn ein Priester alle diese Vorschriften und Vorsichten einhält, so ist die Gefahr, daß kleinste Teilchen der konsekrierten Hostien beim Kommunionausteilen verstreut werden, eine sehr geringe; und sollte es dennoch geschehen, so braucht sich der Priester nicht zu ängstigen: Sacramenta propter homines; mehr als menschliche Sorgfalt verlangt der Heiland nicht. Der himmlischen Glorie des Leibes Christi und auch der Würde und Herrlichkeit seines großen Sakramentes geschieht kein Eintrag durch solche mit der sakramentalen Seinsweise naturnotwendig verbundenen Zufälligkeiten. Wir Menschen müssen das der göttlichen Vorsehung überlassen. Wenn Gott will, hat er tausend Wege, um Verunehrung seines heiligsten Sakramentes zu verhindern. Sind nicht die Engel dienende Geister? Vom dispensator mysteriorum dei ist nur verlangt, ut fidelis quis inveniatur.

3.

Was ist von den Maßnahmen zu halten, durch die Caligula der Verunehrung der Fragmente vorbeugen will?

a) Zunächst möchte Caligula, daß allgemein anstatt des Kommuniontuches ein Tellerchen verwendet werde. Ob damit allzuviel gewonnen ist? Wenn der Teller bei den Kommunikanten von Hand zu Hand geht und von jedem anders angefaßt wird, so werden etwa darauf liegende Fragmente fast sicher abgestreift. Und wenn die Kommunikanten, wie Caligula es beklagt, schon mit dem Kommuniontuch so ungeschickt umgehen, wie ungeschickt werden viele erst das Tellerchen gebrauchen! Und wenn ein läppiger oder leichtsinniger Ministrant mit dem Tellerchen herumhantiert, wie leicht stößt er an das Ciborium oder die Hand des Priesters und es kommen noch peinlichere Zufälle heraus! Endlich ist der Gebrauch des Tellerchens praeter Rubricas und ausdrücklich toleriert nur dort, wo er bereits eingeführt ist. Wir möchten daher dieser Einführung nicht unbedingt das Wort reden, sie aber auch nicht als unerlaubt bezeichnen.

b) Dann will Caligula einer Verunehrung kleinster Teilchen der konsekrierten Hostien dadurch vorbeugen, daß er die Intention macht, jene kleinen Fragmente nicht zu konsekrieren, welche im Ciborium schon vor der Wandlung von den Hostien getrennt sind. Eine solche Intention ist an sich zulässig und, wenn sie gemacht wird, wirksam: diese Teilchen werden dann wirklich nicht konsekriert. Manche Autoren, z. B. Noldin (III¹². n. 115, 2 und nota) empfehlen eine solche Beschränkung der Intention, andere z. B. Brümmer (III³. n. 175) raten davon ab; ich schließe mich unbedingt den letzteren an. Denn einmal ist es eine Unzukömmlichkeit, daß man nach einer solchen Intention konsekrierte und nicht konsekrierte Materie untereinander im Ciborium hat. Eine solche Vermischung absichtlich herbeizuführen, scheint mir unnötig und objektiv

ungehörig. Sodann erreicht diese absonderliche Verklauſelierung der Intention ihren Zweck nicht: wer weiß zu guter Letzt, welche Fragmente schon vor der Konsekration abgelöst waren, welche sich erst nachher abgelöst haben? Also müssen schließlich alle im Ciborium befindlichen kleinen Fragmente als *materia dubie consecrata* behandelt werden und man setzt am Ende sich und andere nur der Gefahr materieller Anbetung von Brodstückchen aus. Was ist also gewonnen? Nichts! Am besten und natürlichsten ist es, bei der Konsekration des Ciboriums ein für allemal die Intention zu haben: Ich will konsekrieren, was im Ciborium an *materia consecrabilis* vorhanden ist.

c) Caligula empfindet das auch selbst und darum kommt ihm ein weiterer Einfall — und der ist ganz und gar verunglückt. Er denkt daran, die Intention zu machen: „Alles, was beim Kommunionausteilen auf das Kommuniontuch fallen wird, will ich nicht konsekrieren.“ Eine solche Intention ist absolut unzulässig. Denn die Materie der Konsekration muß durch die Intention des Priesters *humano modo* so bestimmt sein, daß sie durch das Demonstrativum „Hoc“ bezeichnet wird. Caligula will solche Teilchen der Hostien, die jetzt noch mit der ganzen Brotsgestalt verbunden sind, später aber beim Kommunionsspenden sich ablösen werden, durch seine Intention von der Konsekration ausnehmen. Welche Teilchen der Hostien das sein werden, das ist jetzt im Augenblicke der Wandlung ein *futurum contingens*, das Gott allein weiß. Also ist menschlicherweise die *materia consecrationis* hier et nunc nicht bestimmt und kann daher auch nicht durch „hoc“ menschlicherweise bezeichnet werden. Schon in der alten Moralistenschule wurde dieser Fall erörtert. Der heilige Alfons zitiert I. VI., n. 214, ohne weitere Bemerkung den Text aus Busenbaum, welcher sich seinerseits auf Bonacina beruft: „*Invalide consecraret . . . qui ex multis hostiis intenderet illas consecrare, vel illas partes hostiarum aut vini, quas Deus elegerit aut Titius designarit; aut partes illas quae, fractis speciebus, sunt mansurae in continuo, non quae exident: quia non est materia definita.*“ Die Autoren sind in dieser Lehre einig. Vgl. Ballerini, Vol. IV³, n. 852; Noldin III¹², n. 112 etc.

4.

Haben die drei Gewährsmänner den Caligula gut beraten?

a) Wo der Herr Professor mit seiner Abhandlung über *continuum* und *contiguum* hinaus will, ist auch mir unverständlich geblieben. Ob übrigens Caligula seine Ansicht richtig aufgefaßt und wiedergegeben hat? Ein *continuum* im Sinne der Naturphilosophie bildet das Brot überhaupt nicht, weil es nicht eine einfache Substanz, sondern ein Gemenge von verschiedenen chemischen Verbindungen ist, wovon jedes elementare Teilchen seine eigene Quantität hat. Wenn wir bei der Brotsgestalt von *continuum* sprechen, so reden wir nach dem Augenschein, nach dem *sensus communis hominum*, der ja für die sinnfälligen Sakramentszeichen maßgebend ist. Jede einzelne Hostie im Ciborium ist als un-

geteiltes Ganzes (continuum) konsekriert und wenn davon ein Teilchen abbröckelt (also contiguum im landläufigen Sinne wird), hört es darum nicht auf, konsekriert zu sein. Wollte aber Caligula durch seine Intention von der ganzen ungeteilten Hostie (dem continuum) jene Teilchen, die später beim Kommunionausteilen abfallen werden, jetzt schon nicht mitkonsekrieren, so wäre überhaupt humano modo jetzt nicht bestimmt, was er konsekrieren will und damit die Konsekration ungültig. Freilich dürfte bei der skrupelhaften geistigen Verfassung des Caligula kaum ein Zweifel sein, daß die intentio praevalens trotz der widersprechenden Einschränkung die ist, die im Ciborium vorhandenen ganzen Partikeln zu konsekrieren, so daß ich an der tatsächlichen Gültigkeit der Konsekration trotzdem nicht zweifeln möchte.

b) Was der Religionslehrer sagt, ist nur teilweise richtig. Zunächst: was er von der Gefahr der „Idolatrie“ erwähnt, beweist allerdings, daß es minder entsprechend ist, wenn ein Priester durch seine Intention jene Fragmente im Ciborium, die schon vor der Wandlung abgetrennt sind, von der Konsekration ausschließt. Denn dann wären tatsächlich nach der Wandlung im Ciborium neben konsekrierten Hostien kleine nicht konsekrierte Bröselchen Brot, die mitangebetet oder konsekrierten Fragmenten gleich gehalten werden. Nun hat ja der Religionslehrer irgendwie recht, wenn er sagt, daß die Gefahr dieser „Idolatrie“ nicht besteht bezüglich jener kleinsten Teilchen, die man auf dem Kommuniontuch nicht mehr wahrnimmt und die darum auch nicht angebetet werden. Aber wenn er nun daraus folgert: also steht nichts im Wege, daß Caligula die Intention mache, jene Teilchen der Hostie, die beim Kommunionausteilen unbemerkt abfallen werden, bei der Wandlung nicht zu konsekrieren, so ist das ein arger Fehlschluß. Eine solche Intention ist eben nicht wegen der Gefahr „materieller Idolatrie“, sondern aus einem ganz anderen Grunde, dem Mangel der Bestimmtheit der Konsekrationsmaterie, durchaus unzulässig, wie wir oben 3c gezeigt haben.

c) Voll und ganz können und müssen wir dem praktischen Pfarrer zustimmen. Ein ruhig und nüchtern denkender Priester wird nie, um eine vermeintliche Verunehrung von Fragmenten beim Kommunionausteilen hintanzuhalten, zu Praktiken greifen, die den valor consecrationis und damit das ganze Sein des Sakramentes in Frage stellen. Der gesunde Hausverstand muß uns sagen: Wenn wir treu und gewissenhaft nach den Vorschriften unserer heiligen Kirche das heiligste Sakrament verwalten, haben wir für unvermeidliche Zufälligkeiten keine Verantwortung. Wer kirchlicher sein will als die Kirche, handelt im Grunde unfirchlich.

Linz.

Dr W. Grosam.

V. (Das Delegationsrecht des vom Dechant bestellten Interimsprovisors einer Pfarre.) In N. stirbt der Pfarrer. Bei der Beerdigung sagt der Dechant dem Nachbarnpfarrer D., er solle bis zur Ernennung eines Provisors die Pfarre N. versehen. Bald darauf ist in N. eine